

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung 01. Dezember 2021 *Version 29.10.2021*

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 der COVID-19-Verordnung über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden- und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. an Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer:innen werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt grundsätzlich weiterhin: Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, soll zwischen den Sitzplätzen und Sitzreihen eine angemessene Distanz angeordnet werden. Für Personen, die aufgrund eines nachweisbaren ärztlichen Attests keine Maske tragen können, sind Sitzgelegenheiten mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

An der Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen. Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen. Für solche Personen sind Sitzplätze mit einem Abstand von mindestens anderthalb Metern vorzusehen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht sollten die Kontaktdaten erfasst werden. Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Sitzplatznummer auf den Registraturzettel mit Personalien und Sitzplatznummer auszufüllen. Der Registraturzettel wird zu Beginn der Versammlung mit Hilfe einer Urne eingesammelt. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Name der verantwortlichen Person

Eggimann Barbara, Gemeindepräsidentin

Name Stellvertreter:

Frey Martin, Gemeindeschreiber ad Interim

Arch, 16. November 2021

Gemeinderat Arch

Dieses Schutzkonzept gilt unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bis zum Datum der Einwohnergemeindeversammlung unverändert bleiben. Das Schutzkonzept kann kurzfristig angepasst werden.

Bitte beachten Sie allfällige Publikationen im Anzeiger Büren und Umgebung, auf der Homepage www.arch-be.ch in der Tagespresse und/oder am Eingang des Versammlungslokals. Besten Dank für das Verständnis